

Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den handwerklichen Buchdruckereien gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für die Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 5

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für die handwerklichen Buchdruckereien außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 13. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 196 — Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk.

Vom 15. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 196 vom 13. Oktober 1951—Verordnung über die Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk (GBl. S. 940) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich für das Druckerzeugnis verwendeten Materialien dürfen die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 196 festgesetzten Papierpreisaufschläge berechnet werden.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

§ 2 Fertigungslöhne

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt

werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

§ 3 Preisangebote

Preisangebote erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch die Druckerei.

§ 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Druckort.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum der Druckerei. Forderungen aus der Weiterveräußerung von vorbehaltbelasteten Waren werden der Druckerei zur Sicherung ihrer Forderung abgetreten.

§ 6 Lieferungen

Die Lieferungen gelten frei Haus oder Bahnstation des Druckortes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

§ 7 Überschreitung der Lieferfrist

Für Überschreitung der Lieferfrist ist die Druckerei nicht verantwortlich, falls diese durch vom Besteller verlangte Abänderung des Auftrages verursacht ist.

§ 8 Beanstandungen

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Die Druckerei hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 9 Vom Auftraggeber beschafftes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist der Druckerei frei Haus zu liefern.

§ 10 Verpackung

Die Verpackung wird zu den preisrechtlich zulässigen Preisen berechnet. Wenn Rücksendungen in gutem Zustande frei Druckerei innerhalb 4 Wochen erfolgen, werden zwei Drittel des berechneten Preises gutgeschrieben.

§ 11 Proben und Entwürfe

Proben und Entwürfe werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 12 Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an der Druckerei gehörenden Entwürfen, Originalen u. dgl. verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung der Druckerei.